

den Dämmen vorkommende Arbeiten verrichten müssen. Gewöhnlich erhalten sie ein gewisses Deputat, außer einem mäßigen Geldlohne. Das Verzeichniß eines solchen Deputats findet sich am Ende dieses Capitels unter A.

§. 3.

Wiewohl schon oben angeführt ist, muß das Laich zu der Fischen selbst gezogen werden. Denn außerdem, daß auf diese Weise die Ausgabe dafür gespart wird, kann man durch gute Streich- und Laich-Karpfen für bessere Saamenfische sorgen, und ein besseres Gedeihen erwarten, weil fremdes Laich selten so gut fortkommt.

§. 4.

Muß dergleichen angekauft werden: so muß man die Ankaufspreise der Gegenden, woher es genommen wird, erforschen. Hiernächst muß auch etwas auf Vorhenlöhne, um darnach auszuschießen, und die Kosten der Anfuhr gerechnet werden. Wird es durch Dienste angefahren: so müssen diese anschlagsmäßig angesehen werden. Geschiehet es aber durch eigenes Gespann: so werden nur Stallgeld, Wegegeld, Zoll, Zehrung für die Knechte, und dergleichen unvermeidliche Ausgaben in Anschlag gebracht.

§. 5.

Das Ausfischen und Wiederbesetzen der sämtlichen Teiche erfordert eine Menge Tagelöhne, die sich nach Beschaffenheit der Teiche auf 50 bis 60 und höher belaufen können. Gewöhnlich wird auch den Tagelöhnern Branntwein und Bier, selten aber wohl Essen dabei gegeben. Da dieses eine ungewöhnliche Arbeit ist, wozu sehr gesunde Leute gehören: so wird ein guter Groschen über das gewöhnliche Tagelohn bezahlt, es sey denn, daß gewisse angenommene Umstagselöhner, die ein festgesetztes Tagelohn das ganze Jahr über bekommen, diese Arbeit auch verrichten müssen. Diese sämtlichen Kosten müssen nach dem Dertlichen erforscht werden.

§. 6.

Wenn die Fische nicht von den Teichen durch die Käufer abgehohlet werden: so sind auch die Abfuhrkosten anzusehen. Geschiehet das Verfahren durch Dienste: so werden die Anschlagsmäßigen Kosten dafür angelegt. Bey eignem schon in Kostenabsatz gebrachten Gespann aber kann nur Stall- und Wegegeld, Zoll und etwas an Zehrung für die Knechte an gerech-

gerech-